

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 8. August 1963

9. Stück

14. Verordnung: Verbindlicherklärung einer O-Norm und Widerruf der Verbindlicherklärung einer O-Norm.

14.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Juli 1963 über die Verbindlicherklärung einer O-Norm und den Widerruf der Verbindlicherklärung einer O-Norm.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 letzter Satz der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 16, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, vom Österreichischen Normenausschuß herausgegebene O-Norm M 5720, Kupfer-

rohre für Warm- und Kaltwasserinstallationen, ausgegeben im September 1962, wird als verbindlich erklärt. Gleichzeitig wird die mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1960, LGBl. für Wien Nr. 23, über die Verbindlicherklärung von O-Normen erfolgte Verbindlicherklärung der O-Norm B 5150 widerrufen.

§ 2

Diese Verordnung hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Der Landeshauptmann:
i. V. Slavik

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Südtirolischen Hauptkasse, I. Rathaus, Südge 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.